

Sächsischer Landtag

Bekanntmachung des Sächsischen Landtags über den Abschluss zu einer Massenpetition Vom 25. Februar 2011

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Sächsischen Landtags über den Beschluss zu einer Massenpetition vom 18. November 2010 (SächsABl. S. 1679) zur Eröffnung eines Petitionsverfahrens beim Sächsischen Landtag für die Massenpetition, Aktenzeichen 05/01106/4, welche sich gegen die Schließung der „Geschwister Scholl“-Grundschule Königswalde wendet, wird Folgendes mitgeteilt.

Der Sächsische Landtag hat in seiner 31. Sitzung vom 10. Februar 2011 nach der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (Drucksache 5/4824) beschlossen:

- 1.: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.
- 2.: Die Petition wird dem Stadtrat der Stadt Werdau zugeleitet.

Dem Beschluss lag folgender Bericht des Petitionsausschusses zugrunde:

Die Petenten begehren den Erhalt der Grundschule „Geschwister Scholl“ im Ortsteil Königswalde der Stadt Werdau und bitten um Überprüfung der Vorgehensweise der Stadtverwaltung.

Mit Schreiben vom 28.06.2010 hat der Oberbürgermeister der Stadt Werdau dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus und Sport (SMK) mitgeteilt, dass aufgrund einer vorliegenden bauordnungsrechtlichen Sperrung des Schulgebäudes der Grundschule "Geschwister Scholl" Werdau der Schulbetrieb ab dem Schuljahr 2010/2011 untersagt werde, wenn die vollständige Umsetzung des Brandschutzkonzeptes des notwendigen 1. und 2. baulichen Rettungsweges nicht erfolge. Außerdem teilte der Oberbürgermeister der Stadt Werdau mit, dass die Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Schulgebäudes über den Zeitraum der Schulferien nicht möglich sei. Aus diesem Grund ordnete der Oberbürgermeister eine vorübergehende Auslagerung der Grundschule "Geschwister Scholl" in die Umweltschule Grundschule Werdau an.

Die Sächsische Bildungsagentur, Regionalstelle Zwickau, hat eine Vorortbesichtigung durchgeführt und festgestellt, dass die Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Unterrichtsablauf an der Umweltschule Grundschule Werdau gewährleistet sind. Insbesondere stehen ausreichend Räumlichkeiten zur Verfügung. Auch die zur Verfügung stehenden Hortplätze sind ausreichend, um den Bedarf beider Grundschulen zu decken. Der Landkreis Zwickau als Träger der

Schülerbeförderung hat eine optimale Lösung für die Beförderung der Kinder aus dem Schulbezirk der Grundschule "Geschwister Scholl" Werdau zum Ausweichstandort zugesichert.

Mit Schreiben vom 16.07.2010 hat das SMK die vorübergehende Auslagerung der Grundschule "Geschwister Scholl" Werdau zur Kenntnis genommen.

Mit Schulbeginn am 09.08.2010 war eine ordnungsgemäße Beschulung der Schüler der Grundschule "Geschwister Scholl" Werdau sicherzustellen. Die Schulaufsicht muss die notwendigen organisatorischen Maßnahmen bis zum Schuljahresbeginn durchführen. Der Landkreis hat die notwendige Schülerbeförderung nach § 23 Absatz 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) bis zum Schuljahresbeginn zu organisieren und zu gewährleisten. Die Eltern und Schüler müssen sich auf den künftigen Beschulungsort einstellen. Diese Gründe erforderten ein zügiges Handeln aller Beteiligten, um einen ordnungsgemäßen Ablauf des Schuljahres 2010/2011 gewährleisten zu können.

Im Fall der Grundschule "Geschwister Scholl" Werdau handelt es sich bis dato um eine vorübergehende zeitlich befristete Auslagerung der Grundschule. Die damit einhergehende Schließung der Grundschule "Geschwister Scholl" Werdau zum Schuljahresende, wie von den Petenten angenommen, erfolgte nicht.

Inzwischen liegt dem SMK der Beschluss des Stadtrates der Stadt Werdau vom 01.10.2010 (Beschluss-Nr.: S-190) über die Aufhebung der Grundschule "Geschwister Scholl" Werdau im OT Königswalde ab dem Schuljahr 2011/2012 vor. Dieser Beschluss bedarf gemäß § 24 Absatz 3 SchulG der Zustimmung der obersten Schulaufsichtsbehörde. Dabei hat das SMK die Aufgabe, den Beschluss des Schulträgers auf die Vereinbarkeit mit dem geltenden Recht zu prüfen. Nur wenn im Zusammenhang mit der Aufhebung einer Schule rechtliche Vorgaben beispielsweise aus dem Schulgesetz verletzt sind, kann die oberste Schulaufsichtsbehörde einen Beschluss des Schulträgers ablehnen. Es ist grundsätzlich Aufgabe des Schulträgers, über die Schulen in seinem Gebiet zu entscheiden.

Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungshoheit der Kommunen ist es nicht Aufgabe des SMK, die Vorgehensweise der Verwaltung zur Umsetzung bzw. Nichtumsetzung von Stadtratsbeschlüssen oder zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen zu bewerten. Wie bereits dargestellt, liegt es in der Verantwortung des Schulträgers darüber zu entscheiden, wie viele Schulen er in seinem Gebiet führt. Insoweit bindet sich der Schulträger nicht an seinen früher gefassten Beschluss gegenüber dem Schulgesetz hinsichtlich des Erhalts der Grundschule "Geschwister Scholl" Werdau. Bezüglich der vorübergehenden Auslagerung kann festgehalten werden, dass durch die bauordnungsrechtliche Sperrung des Schulgebäudes der Grundschule "Geschwister Scholl" Werdau ein Sachstand eingetreten war, der ein unverzügliches Handeln aller Beteiligten erforderte. Im Ergebnis wurde die Grundschule "Geschwister Scholl" vorübergehend in das Gebäude der Umweltschule Grundschule Werdau ausgelagert.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.
Ferner wird die Petition dem Stadtrat der Stadt Werdau zugeleitet.

Dresden, den 25. Februar 2011

Sächsischer Landtag

Günther
Vorsitzender Petitionsausschuss